

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000
S 33/36.24.02-50
VKBl 2000, S 406

Geändert durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBl. 2000, S. 680)

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben.

Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen -auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc- mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VKBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
- 2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
3.2. Versicherungen
3.3. Zusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
4.1. Mindestalter

- 4.2. Führerschein (§ 6 FeV)
- 5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Wortlauf des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden 1) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit

1) Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden

einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein

2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstie-

gen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzswagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1)

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden

Beim Mitfahren von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete Erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;

- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagsumzüge).

3.2. Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2.

3.3. Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fz-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung vom Zeit-

punkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1. Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2. Führerschein (§ 6 FEV)

Zum Fahren von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

**Gutachten
gemäß der zweiten Verordnung über
Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen
Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen
bei Brauchtumsveranstaltungen**

mit/ ohne *) Personenbeförderung,

max. _____ Sitzplätze; max. _____ Stehplätze

1. Fahrzeugidentifizierung

- 1.1. Fahrzeug- und Aufbauart:
- 1.2. Hersteller:
- 1.3. Fahrzeug-Ident.-Nr.:
- 1.4. Fabrikschild (Anbringungsort):
- 1.5. Betriebserlaubnis-Nr.:

2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation

3. Fahrzeugdaten

3.1 Maße über alles: Länge: _____ mm;
Breite: _____ mm
Höhe: _____ mm

3.2. Zulässiges Gesamtgewicht _____ kg

3.3 Zulässige Achslast. vorn _____ kg
hinten _____ kg

3.4. Zahlen der Achsen:

3.5. Größenbezeichnung der Bereifung:

3.6. Art der Betriebsbremse:

3.7. Art der Feststellbremse:

3.8. Lenkung:

nicht begrenzt/

auf _____ Grad begrenzt*)

3.9. Art der mechanischen Verbindungseinrichtung*):

Zugöse Zugkugelhaken

Bolzenkupplung Sonstige Verbindungseinrichtung
Beschreibung:

Zuggabel, -deichsel, -rohr

Originalzustand

geänderte Ausführung

Kupplungskugel

Bolzenkupplung

2) in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung
*) zutreffendes ankreuzen

4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

- 4.1. Ein- und Ausstiege (Beschreibung, Maße):
4.2. Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

5.1. Auf An- und Abfahrten *)

5.1.1. sind die erforderlichen Leuchtenträger anzubringen.

- vorn/ hinten/ keine
(kann bei Begleitfahrzeug vor dem Fahrzeug/ hinter dem Fahrzeug/
 vor der Fahrzeugkombination/
 hinter der Fahrzeugkombination entfallen)

5.1.2. beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 6 km/h / 25 km/h / _____ km/h
Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ist / ist nicht erforderlich.

5.1.3. sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen

5.1.4. dürfen auf dem Fahrzeug / der Fahrzeugkombination Personen / keine Personen befördert werden.

5.2. Zum Ziehen des Anhänger muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden *)

5.2.1. Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein

5.2.2. Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweitleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.3. Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von _____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse
_____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.

Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.

5.2.4. Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:
D-Wert min.: _____ kN
D-Wert min.: _____ kN
D-Wert min.: _____ kN

5.2.5. Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein.

5.3. Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

5.4. Weitere Auflagen und Beschränkungen:

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

5.5. Gültigkeitsdauer

Das Gutachten ist gültig bis zum _____, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

2) in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung
*) zutreffendes ankreuzen

_____, den

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

(Siegel)

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag

Dr.-Ing. Huber

(VkBfI 2000 S 406)

(

(

Informationsblatt zur Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen

Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.



Der Bundesminister für Verkehr hat mit seinem „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ das Verfahren zur Teilnahme an o.g. Veranstaltungen geregelt. Veröffentlicht wurde das Merkblatt im Verkehrsblatt VkB1.2000 S.406 am 13.11.2000

Der TÜV-Hessen/die TÜH tritt hier als Dienstleister auf und überprüft die Einhaltung der Vorgaben aus dem Merkblatt. Nach positiver Begutachtung wird ein Gutachten durch den amtlich anerkannten Sachverständigen erstellt, welches zur Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen berechtigt.

Die geltenden Vorschriften in der Zusammenfassung

1.1 Betriebserlaubnis (BE) für Fahrzeuge: Fahrzeuge bis 6km/h benötigen keine BE, alle anderen Fahrzeuge benötigen eine BE. Durch die vorgenommenen Umbauten erlischt die BE nicht, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, benötigen eine Abnahme durch den Sachverständigen. D.h. Für Fahrzeuge ohne Personenbeförderung und mit nur geringfügigen Veränderungen, muss kein Gutachten erstellt werden. (KFZ mit „Rotem Kennzeichen“ sind nicht zulässig, da hier keine Überführungsfahrt nach StVZO vorliegt.

2.1 Bremsausrüstung: Fahrzeuge müssen mit einer Bremsanlage ausgerüstet sein. Abweichungen davon kann der Sachverständige befürworten, wenn örtliche Gegebenheiten dies zulassen (nahezu ebene Umzugsstrecke). Fahrzeuge zum Personentransport benötigen zwingend eine Bremse; Abweichungen können hier durch den TÜV-Hessen/die TÜH nicht befürwortet werden.

Bis zu einem zul. Gesamtgewicht von 8t und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von max 25km/h, ist bei Anhängern eine Auflaufbremse zulässig, die nicht auf alle Räder wirken muss. Über 8t Gesamtgewicht wird eine durchgehende Bremsanlage gefordert.

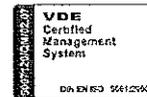
2.2 Verbindungseinrichtungen: Dazu gehören: Zugdeichsel, Zugrohr, Zugöse, Zugkugelpkupplung und die Anhangkupplung am Zugfahrzeug selbst. Die Verbindungseinrichtungen müssen bauartgenehmigt sein. Veränderungen sind nur mit Zustimmung durch den aaS zulässig.

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte: Wird die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt, kann von der StVZO abgewichen werden.

Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.

2.4 Räder und Reifen: Tragfähigkeit und Alterungsrisse sind zu beachten. Profiltiefe mind. 1,6mm

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung:



- rutschfester Boden für sicheren Stand
- Haltevorrichtungen
- Geländer / Brüstungen → 1000mm Höhe bei stehenden Personen
 - 800mm Höhe bei sitzenden Personen
 - 800mm Höhe bei Kindern
- Beim Mitführen von Kindern, muss mindestens eine geeignete/erwachsene Person als Aufsicht anwesend sein
- Ausstiege sind nach UVV auszugestalten, möglichst hinten vorsehen; keinesfalls zwischen dem Zugfahrzeug und dem Anhänger; Einstiege sind zu sichern
- Abweiser/seitliche Schutzvorrichtung → 250mm über Boden; die Abweiser sind seitlich, zwischen den Achsen anzubringen; bei Zentralachsanhängern, vor den Achsen
- Auf-/Einbauten sind mit dem FZG fest zu verbinden
- Auf An-/Abfahrten dürfen keine Personen auf dem Fahrzeug befördert werden

2.6 Lichttechn. Einrichtungen: Die Beleuchtung muss nach StVZO angebracht sein; die gilt aber nur auf den An- und Abfahrten. Während der Veranstaltung, auf abgesperrten Strecken, wird keine Beleuchtung benötigt. Sie kann durch Aufbauten verdeckt werden, oder demontiert werden (Lichtleiste).

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit:

- 6km/h für Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis
- 6km/h für Fahrzeuge mit kritischen Aufbauten
- 6km/h während der Veranstaltung
- 25km/h auf An- und Abfahrten für Fahrzeuge mit Betriebserlaubnis

Ein entsprechendes Geschwindigkeitsschild nach §58StVZO, ist am Fahrzeugheck für An-/Abfahrten anzubringen.

3.2 Versicherungen: Eine KFZ-Haftpflichtversicherung muss bestehen. Die Versicherung muss über die Verwendung der Fahrzeuge zu Brauchtumsveranstaltungen in Kenntnis gesetzt werden.

3.3 Zugzusammenstellung: Anhänger dürfen nur hinter geeigneten Zugfahrzeugen mitgeführt werden. Anhängelasten und Stützlasten sind zu beachten. Das Fahrzeug/die Fahrzeugkombination muss die geforderte Mindestabbremung erreichen. Siehe Tabelle im Verkehrsblatt.



Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.

4.1 Mindestalter: Der Fahrzeugführer muss mindestens 18 Jahre alt sein.

4.2 Führerschein: Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 bzw. der Klasse L ist ausreichend, für Fahrzeugkombinationen aus Zugmaschine/Ackerschlepper bis 32km/h und Anhänger. Werden LKW >3,5t bis 7,5t als Basis verwendet kann mit der Klasse C1 (Altklasse 3) gefahren werden. Für LKW >7,5t wird die Fahrerlaubnis der Klasse C (Altklasse 2) benötigt. Die Fahrerlaubnis der Klasse T berechtigt zum Führen von Zugmaschinen/Ackerschlepper bis 60km/h.



Ausrüstung:

- Unterlegkeile (§41(14)StVZO) ein Keil: bei KFZ mit einem zul. Gesamtgewicht von mehr als 4t, ein Keil bei zweiachsigen Anhängern, ausgenommen Sattelanhänger, mit einer zul. Gesamtmasse von mehr als 750kg. Zwei Keile: bei drei- und mehrachsigen Fahrzeugen, bei Sattelanhängern, bei Starrdeichselanhängern mit einer zul. Gesamtmasse von mehr als 750kg.
- Feuerlöscher, je nach Art/Brennbarkeit des Aufbaus; zwingend erforderlich bei Fahrzeugen mit eingebautem Notstromaggregat (Verbrennungsmaschine)
- Lose Leiter, wenn Einstieg hoch und Tritte nicht fest montiert sind.
- KFZ-Schein/Zulassungsbescheinigung und Gutachten über die Zulassung an Brauch- tumsveranstaltungen sind mitzuführen und bei jeder Abnahme durch den TÜV vorzulegen.

Missbräuchliche Verwendung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Brauchtumsveranstaltungen ?

- Mitglieder des CDU-Ortsverbandes der Gemeinde N. unternehmen eine sogenannte Gemarkungsfahrt bei der die Feldgemarkung inspiziert wird.
- Kerweburschen der Gemeinde R. fahren zum Kerweumzug in die 8 km entfernte Nachbargemeinde.
- Eine Jagdgesellschaft begibt sich in ihr Jagdgebiet, um Schwarzwild zu bejagen.
- Auf der Rückfahrt von einem Faschingsumzug werden beim Umstürzen des Anhängers eine nicht unerhebliche Anzahl von jungen Narren zum Teil erheblich verletzt
- Eine Jugendleichtathletikmannschaft verunglückt auf der Rückfahrt von einem Turnier; 15 Kinder werden dabei leicht verletzt.
- Am Himmelfahrtstag findet in H. anlässlich des Vatertags in einem Festzelt eine Festveranstaltung statt. Aus der gesamten Region kommen vorwiegend Burschenschaften und Freizeitclubs zu dieser Veranstaltung.

Weitere Beispiele ließen sich beliebig anführen.

Was aber haben alle ausgeführten Beispiele gemeinsam ?

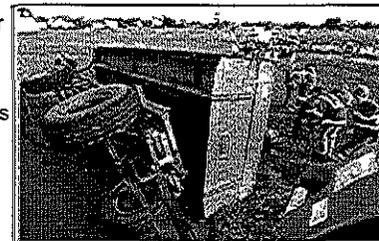
Für alle Fahrten werden landwirtschaftliche Zugmaschinen (Traktoren) und landwirtschaftliche (zweiachsige) Anhänger verwandt, auf denen Personen transportiert werden

Bei der rechtlichen Beurteilung, insbesondere nach Verkehrsunfällen, gibt es oftmals erhebliche Schwierigkeiten, so dass an nachfolgendem Beispiel eine rechtliche Beurteilung einmal aufgezeigt werden soll

Weihnachtsbaumsammelaktion:

Immer häufiger ist es zu beobachten, dass vor allem Jugendfeuerwehren unter Zuhilfenahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen und landwirtschaftlichen Anhängern zu Beginn eines jeden Jahres ausgediente und zur Entsorgung anstehende Weihnachtsbäume einsammeln und anschließend verbrennen.

Diese Aktion dient nicht nur der **thermischen Entsorgung** der Weihnachtsbäume, sondern auch der Verbesserung der Vereinskasse der Jugendfeuerwehren, denn den Aufruf, die ausgedienten Weihnachtsbäume am Straßenrand zu deponieren, begleitet auch der Wunsch nach einer kleinen Spende, die dem Baum angeheftet werden soll



ABRUPTES ENDE eines Ausflugs: Diese hauptsächlich mit Kindern voll besetzte Rolle kippte am Samstag zwischen Escholbrücken und Crumstadt um. Glücklicherweise wurde niemand schwer verletzt, doch es gab zum Beispiel Schürfwunden und Prellungen. Um das schockierende Ereignis im Gespräch zu verarbeiten, trafen sich die Eltern der Kinder und Verantwortliche der LG Crumstadt-Biebesheim am Sonntagnachmittag (Foto: Robert Heiler)



Sachverhalt:

A (22 Jahre alt) ist Sohn des Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes und wie dies aus Tradition so üblich ist, auch Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde T., er hat die Fahrerlaubnis der Klasse B, L, M und T. Für die Weihnachtsbaumsammelaktion verwendet er aus dem elterlichen Betrieb die auf den Vater zugelassene Zugmaschine (zweiachsig, zGM T, 5 t, bHG 40 km/h, eigenes amtliches Kennzeichen grüne Schrift auf weißem Grund und 40-km/h-Schild an der Rückseite).

Zusammen mit Kindern und Jugendlichen der Freiwilligen Feuerwehr T. werden nun die am Straßenrand abgestellten ausgediente Weihnachtsbäume abgeholt. Hierzu laufen einige Jungfeuerwehrleute neben dem Zug her und reichen den auf der Ladefläche stehenden Kameraden die Bäume hoch. Wenn mal keine Bäume am Fahrrad stehen, fährt A. auch schon mal etwas schneller und die nebenherlaufenden Kameraden hängen sich dann an die Haltergriffe der Zugmaschine und stehen auf den Trittbrettern. Auf der Fahrt zum Sammelplatz wird dann mit der höchstmöglichen Geschwindigkeit der Zugmaschine (40 km/h) gefahren.

1. Fahrerlaubnisrechtliche Beurteilung:

Es steht völlig außer Frage, dass A. nicht nur ein Kfz i.S. § 1 Abs. 2 StVG sondern einen Zug im öffentlichen Verkehrsraum führt und demzufolge eine Fahrerlaubnis haben muss. Weiteres regelt die auf Grund § 6 StVG erlassene Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). § 4 FeV bestätigt die Fahrerlaubnispflicht, Ausnahmen aus Abs. 1 treffen nicht zu

Für das Führen einer Zugmaschine mit einer bHG von 40 km/h benötigt A. gemäß § 6 Abs. 1 die FE der Klasse T, die er auch hat. Allerdings ist eine Zweckbindung an den Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft unabdingbare Voraussetzung. Diese Zweckbindung trifft natürlich auch für den Einsatz von Anhängern hinter solchen Zugmaschinen zu.

Dagegen ist im vorliegenden Sachverhalt das Einsammeln von ausgedienten Weihnachtsbäumen als einer Form der Abfallbeseitigung und das damit verbundene Einsammeln von Spenden nicht der Land- oder Forstwirtschaft zuzuordnen. Unter Land- und Forstwirtschaft wird gemeinhin die Bewirtschaftung von Feldern, Wiesen, Weiden und Waldbeständen zum Zwecke der Erzeugung pflanzlicher oder tierischer Rohstoffen verstanden¹.

So verneinte das OLG Braunschweig in seinem Urteil vom 28.2.1997 (5 U 36/96) das Vorliegen land- oder forstwirtschaftlicher Zwecke beim Einsammeln von „Birkengrün“ nach einem Feuerwehrfest durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr unter Verwendung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen.

A. benötigt somit die Fahrerlaubnis der Klasse CE, denn die zulässige Gesamtmasse des Anhängers übersteigt die Leermasse der Zugmaschine (weshalb die Klasse C1 E nicht ausreicht)

¹ vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 14.12.1984 – 1 Ss 485/84 –, VRS 68, 234, 68, 235, OLG Köln, aaO, S. 298 und 299

Es stellt sich nun die Frage, ob es sich bei der Weihnachtsbaumsammelaktion und auch bei den eingangs geschilderten Beispielen um Veranstaltungen im Sinne der 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften in der Fassung vom 25.4.2006 (2. AVO) handelt ?

Dass es sich bei der Sammelaktion nicht um eine gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammelaktion oder eine Landschaftssäuberungsaktion handelt, dürfte ebenso klar sein, wie auch ein Feuerwehreinsatz oder eine Feuerwehrrübung zu verneinen ist. Demzufolge bleibt nur die örtliche Brauchtumsveranstaltung. Das Wort „örtlich“ lässt erkennen, dass es regionale Unterschiede und nicht einheitliche Veranstaltungen gemeint sind.

Was aber sind Brauchtumsveranstaltungen ?

In der amtlichen Begründung zur Einführung der 2. AVO werden als örtliche Brauchtumsveranstaltungen z.B. Fastnachtsumzüge, Felderfahrten, Schützen- und Feuerwehrfeste genannt. Eine hilfreiche, abschließende Definition findet man dort allerdings nicht. Auch die in gängigen Lexika gefundenen Erläuterungen sind nur bedingt hilfreich.

Brauch: aus früher Zeit überlieferte oder neu entstehende und für unterschiedliche Zeitdauer verbindliche Äußerungsform gesellschaftlichen Verhaltens³.

Brauchtum: soziologischer Begriff zur Bezeichnung von Verhaltensregeln, die einen traditionellen Charakter haben und nicht mit besonderen Entscheidungshandlungen verknüpft sind³.

Sitte: Eine in der Gesellschaft wirksame traditionelle Verhaltensregel³.

Tradition: allgemein im Sinne von Überlieferung, Herkommen, Brauch, Gewohnheit insbesondere Weitervermittlung von wertvoll gehaltenem Kulturgut, von moralischen Prinzipien⁴.

Bei der Beurteilung möglicher Brauchtumsveranstaltungen muss unterschieden werden, ob es sich

- um solche Veranstaltungen handelt oder
- um An- bzw. Abfahrten zu solchen Veranstaltungen.

Die vorstehend angeführten Definitionen lassen aber bedauerlicherweise immer noch keine zweifelsfreie Aussage zu, ob es sich bei den eingangs erwähnten Beispielen um Brauchtumsveranstaltungen handelt. Bei der Fahrt der jugendlichen Leichtathleten, der Vätertagsfahrt und der Weihnachtsbaumsammelaktion wird dies eindeutig zu verneinen sein.

Die Fahrt ins Jagdrevier kann den Brauchtumsveranstaltungen schon nicht mehr zweifelsfrei zugeordnet werden. Allerdings ist schwerlich einzusehen, warum diese Fahrt anders als Felderfahrten (Gemarkungsfahrten) zu bewerten sein sollte. Unstrittig sind dagegen Faschings- und Kerweumzüge, sie fallen unter die 2. AVO, was jedoch nicht für die An- und Abfahrten zu solchen Umzügen gilt.

Allerdings entfallen nicht bereits dann, wenn gegen eine Vorschrift der 2. AVO verstoßen wird, die dort genannten Privilegien, sondern dies ist nur dann der Fall, wenn

- keine gesonderte Haftpflichtversicherung für den Anhänger besteht oder
- die Geschwindigkeit auf den An- und Abfahrten bzw. während der Veranstaltungen mehr als 25 km/h beträgt oder
- keine Kennzeichnung mit 25 km/h-Schildern vorhanden ist.

Ansonsten beurteilen sich Verstöße nach den jeweiligen Vorschriften z.B. § 21 StVO, wenn sich auf der An- oder Abfahrt zu einem Faschings- oder Kerweumzug Personen auf der Ladefläche befinden.

Auch bei dem Versuch, etwas Klarheit in dieses Rechtsgebiet zu bringen, wird es bei Zweifelsfällen bleiben, die die Rechtsprechung klären muss. Nicht immer wird diese mit der polizeilichen Sichtweise übereinstimmen. Besser wäre eine klare Regelung in der 2. AVO.

Verfasser: Bernhard König
Dozent für Verkehrsrecht/Verkehrslehre an der Verwaltungsfachhochschule
Wiesbaden Fachbereich Polizei Studienort Frankfurt/M -Mühlheim

7. September 2003, aktualisiert: 5. Januar 2008

Die Genehmigungen zur Veröffentlichung der Lichtbilder, (beu) und (Robert Heiler) liegen dem Verfasser vor.

³ Brockhaus 20. Studienauflage 2001

⁴ Goldmann Lexikon Juni 1998

Zwischenergebnis:

A begeht somit eine Straftat nach §§ 2, 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und sein Vater macht sich u.U. gem § 21 Abs 1 Nr. 2 StVG wegen Zulassens oder Anordnens des Fahrens ohne die erforderliche FE ebenfalls strafbar.

2. Zulassungsrechtliche Beurteilung

Die Zugmaschine und Anhänger sind gem. §§ 1 StVG, 16 StVZO, 1, 3 Abs. 1 FZV zulassungspflichtige Kfz bzw. Kfz-Anhänger, weil die bHG der Zugmaschine mit 40 km/h höher als 6 km/h ist und die Fahrzeuge den im § 2 Nr. 1, 2 und 16 FZV aufgeführten Definitionen entspricht.

2.1 Zugmaschine:

Ausnahmen aus § 3 Abs. 2 FZV treffen bei der zweiachsigen Zugmaschine nicht zu. Sie ist ordnungsgemäß nach § 3 Abs. 1 FZV zugelassen. Insoweit ist auch kein zulassungsrechtlicher Verstoß feststellbar.

Als Kfz mit regelmäßigem Standort in Bundesgebiet unterliegt sie dem Pflichtversicherungsgesetz (PflVG); eine Ausnahme aus § 2 PflVG liegt nicht vor. Im Schadensfall besteht wegen der zweckwidrigen Verwendung der Zugmaschine ein beschränkter Wegfall der Leistungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KfzPflVV, § 2 b Abs. 1 Lit. a der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in Frage, wobei der Wegfall auf 5.000 Euro beschränkt ist.

Die Zugmaschine führt ein grünes Kennzeichen, was auf die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KfzStG) schließen lässt. Allerdings entfällt bei der geschilderten Verwendung die Steuerbefreiung und die Zugmaschine wird zum Steuergegenstand nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KfzStG. Da A. das Finanzamt über den Wegfall der Steuerbefreiung in Unkenntnis lässt, begeht er, soweit gegenüber dem Finanzamt eine Unterrichtungspflicht besteht, eine leichtfertige Steuerverkürzung nach § 378 bzw. eine vorsätzliche Steuerhinterziehung gem. § 370 Abgabenordnung (AO).

2.2 Anhänger:

Der Anhänger ist grundsätzlich gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 FZV von der Zulassung des § 3 Abs. 1 FZV befreit. Eine Verwendung in der Land- oder Forstwirtschaft liegt nicht vor und teilweise beträgt die tatsächliche Geschwindigkeit (nicht nur vorübergehend) mehr als 25 km/h; somit entfällt die Zulassungsfreiheit und eine OWI gem. §§ 3 Abs. 1, 48 Nr. 1 a FZV i.V.m. § 24 StVG liegt vor.

Im zulassungsfreien Zustand benötigt der Anhänger gemäß § 4 Abs. 1 eine Typgenehmigung (die allerdings nach Abs. 5 nicht mitgeführt werden muss) und ein Wiederholungskennzeichen nach § 10 Abs. 8 FZV, das der Halter des Zugfahrzeuges für eines seiner Zugfahrzeuge verwenden darf.

Versicherungsrechtliche Beurteilung²:

² Schreiben des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft vom 10.7.2003

Der Anhänger unterliegt grundsätzlich der Haftpflichtversicherungspflicht gemäß § 1 PflVG, wird aber gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 6 c von dieser Pflichtversicherung befreit.

Bei Wegfall der Zulassungsfreiheit bedeutet dies allerdings auch den Wegfall der Versicherungsfreiheit. Grundsätzlich fallen alle Anhänger, egal ob zulassungspflichtig oder zulassungsfrei, unter § 3 der Kraftfahrzeugpflichtversicherungsverordnung (KfzPflVV) früher - § 10a der Allgemeinen Kraftfahrzeugversicherungsbedingungen (AKB) - sofern sie mit dem ziehenden Fahrzeug verbunden sind bzw. nach dem Lösen noch in Bewegung befindlich sind und sind im Versicherungsvertrag des ziehenden Kraftfahrzeuges eingeschlossen.

Durch den Wegfall der Zulassungspflicht wird der Anhänger zum versicherungspflichtigen Kfz-Anhänger und benötigt einen eigenen Versicherungsvertrag.

Ein Vergehen liegt gemäß § 6 PflVG beim Nichtbestehen eines solchen „Anhänger-Vertrages“ aber dennoch nicht vor, denn § 6 PflVG fordert lediglich einen bestehenden Versicherungsvertrag und ein solcher, den Anhänger einschließenden Vertrag, liegt ja vor. Es ist der Versicherungsvertrag der Zugmaschine.

Steuerrechtliche Beurteilung:

Als zulassungsfreier Anhänger unterliegt dieser gem. § 3 Nr. 1 KfzStG nicht der Kfz-Steuer und ist somit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KfzStG kein Steuergegenstand, was sich allerdings bei zweckfremder Verwendung des Anhängers ändert und der Anhänger nicht nur zulassungspflichtig sondern auch steuerrechtlich im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KfzStG greift wegen der zweckfremden Verwendung nicht.

Eine widerrechtliche Benutzung gem. § 2 Abs. 5 KfzStG liegt vor, jedoch wird im vorliegenden Fall ein Verstoß gg. die §§ 370, 378 Abgabenordnung nicht in Betracht kommen, da eine Verpflichtung, gegenüber den Finanzbehörden entsprechende Angaben zu machen, wie in § 370 AO gefordert, nicht besteht.

2.3 Halterverantwortlichkeit

Bei der zulassungsrechtlichen Beurteilung ist die Halterverantwortlichkeit aus § 3 Abs. 4 FZV, dem KfzStG und PflVG zu beachten.

2.4 früheres Recht

Gemäß § 50 Abs. 1 FZV bleiben Fahrzeuge, die nach § 18 Abs. 2 StVZO in der bis zum 28.2.2007 geltenden Fassung der Zulassungspflicht oder dem Zulassungsverfahren nicht unterworfen waren und die vor dem 1.3.07 erstmals in Verkehr kamen, weiterhin zulassungsfrei.

Für die vorstehende Beurteilung bedeutet die Anwendung des vorhergehenden Rechts keine wesentliche Änderung, sondern lediglich die Anwendung der bisherigen Rechtsvorschriften der StVZO.

3. Personenbeförderung auf dem Anhänger:

Durch den Aufenthalt der Jungfeuerwehrleute wird auch die Vorschrift über die Personenbeförderung des 21 Abs. 2 StVO verletzt, denn die Voraussetzungen der Anwesenheit von Personen auf der Ladefläche zum Zwecke der Ladungsbegleitung in der Land- und Forstwirtschaft liegen nicht vor, was eine weitere OWI gem. §§ 21, 49 Abs. 1 Nr. 21 StVG i.V.m. § 24 StVG bedeutet.